

**Urteil: Mehr Sicherheit bei der Haushaltshilfe – bald umsatzsteuerfrei?**

Hauswirtschaftliche Leistungen, die ein Pflegedienst im Rahmen der Haushaltshilfe erbringt und die von einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden, sind vermutlich von der Umsatzsteuer befreit. Jetzt wurde diese Annahme konkretisiert. Dies geht aus einem Urteil des niedersächsischen Finanzgerichts vom Februar (AZ 16 K 486/03 vom 1.2.2007) hervor. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, die Finanzämter haben Revision eingelegt.

Pflegedienste, die laut ihrem Vertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen Haushaltshilfe unter anderem nach § 38 SGB V erbringen, müssen bislang die Höhe ihrer Jahresumsätze im Auge behalten. Denn laut der so genannten Kleinunternehmer-Regelung dürfen die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 €, im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 € betragen, um von der Umsatzsteuer befreit zu sein. Dazu gehören Leistungen wie „Essen auf Rädern“ sowie Sachleistungen im Sinne von Lohnersatzleistungen. Wenn der Bundesfinanzhof das Urteil bestätigt, so könnten diese hauswirtschaftlichen Leistungen ohne Umsatzsteuerpflicht vermehrt erbracht werden, sofern die Kosten von einer gesetzlichen Krankenkasse oder dem örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Eine weitere Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit, die so genannte „40%-60%-Regelung“ (nach § 4 Nr. 16 e Umsatzsteuergesetz), bleibt von dem Urteil unberührt. Sobald die endgültige Entscheidung vorliegt, finden Sie die entsprechenden Informationen selbstverständlich in Ihrer AmPuls oder Ihrem LfK-Aktuell.

**News****Arbeitskreis Häusliche Beatmung: Volles Haus beim LfK**

Ein Leitfaden zum Thema „Häusliche Beatmung“ ist das Ziel, auf das der neu gegründete Arbeitskreis gleichen Namens hin arbeitet (siehe AmPuls Mai 2007). Die zweite Sitzung des Arbeitskreises in der LfK-Geschäftsstelle bestätigte das breite Interesse, welches die Problematik der Häuslichen Beatmung in sämtlichen betroffenen Bereichen erfährt.

Ende Mai tagte der Arbeitskreis Häusliche Beatmung ein weiteres Mal, erstmals in den Geschäftsräumen der LfK. Das Thema „häusliche Beatmung“ scheint von großem Interesse zu sein, denn zum zweiten Treffen kamen bereits erheblich mehr Teilnehmer als zur Gründung des Arbeitskreises. Die bisherigen Teilnehmer hatten es sich nach der ersten Zusammenkunft zur Aufgabe gemacht, in ihren Bereichen über die Initiierung und die Ziele des Arbeitskreises zu informieren. Auch außerhalb Nordrhein-Westfalens konnte eine Vielzahl von weiteren Interessierten gewonnen werden.

Der Arbeitskreis war gegründet worden, um mehr Transparenz und Klarheit in den zurzeit noch eher unüberschaubaren Bereich der häuslichen Beatmung zu bringen. Aus diesem Grund erarbeiten nun zahlreiche Vertreter aus den Bereichen Pflege, Medizin, Therapie, Hilfsmittel, MDS und Krankenkassen ein Leitfaden mit den Themen

- ➔ Leistungsrecht,
- ➔ ambulante medizinische Versorgung,
- ➔ ambulante therapeutische Versorgung,
- ➔ ambulante pflegerische Versorgung sowie
- ➔ Schnittstellenmanagement / Case Management / Überleitung.

Um ein Ergebnis zu erzielen, das auf möglichst breiten Schultern getragen wird, beabsichtigt der Arbeitskreis, auch die Kassenärztliche Vereinigung, der MDK aus beiden Landesteilen NRW sowie weitere Kassenvertreter

als Teilnehmer zu gewinnen. Wir halten Sie über den weiteren Verlauf sowie die erreichten Ergebnisse auf dem Laufenden.

Jutta Bülter



Die Teilnehmer des Arbeitskreises Ende Mai beim LfK in Köln.

**Impressum**

AmPuls ist die offizielle Mitgliederzeitung des Landesverbandes freie ambulante Krankenpflege NRW e.V. (LfK)

Herausgeber:

Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e.V. (LfK), Geschäftsführer Christoph Treiß (v.i.S.d.P.)

Redaktion AmPuls:

Jana Wriedt  
Alfred-Schütte-Allee 10  
50679 Köln  
Tel: 0221 / 8888 55 - 0  
Fax: 0221 / 8888 55 - 30  
E-Mail: wriedt@lfknw.de  
Homepage: www.lfknw.de

Bezugspreis:  
Im Mitgliedsbeitrag enthalten

Auflage:  
700 Stück

Layout und Gestaltung:  
Flock-Druck, Köln

Druck:  
Flock Druck, Köln

Alle Beiträge dieser Zeitung sind urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Verbandes erlaubt. Um ein Belegexemplar wird gebeten. Die namentlich gekennzeichneten Artikel geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Redaktion wieder.